

# **Friedhofsordnung**

**für den**  
**Friedhof der Stadtgemeinde Horn**

**gültig ab 01. Jänner 2020**

**Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Horn vom 16. 12. 2019, mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F., eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Horn erlassen wird.**

## **§ 1**

### ***Eigentum, Betrieb und Verwaltung***

- (1) Der Friedhof steht im Eigentum der Stadtgemeinde Horn, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Stadtamt Horn, Rathausplatz 4, 3580 Horn.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes. Die Erhaltung und Pflege der seitlichen Wege bei den Grabstellen obliegt dem Benützungsberechtigten der jeweiligen Grabstelle. Wenn Nebengrabstellen vorhanden sind gilt diese Verpflichtung jeweils nur für die halbe Wegbreite. Im Winter werden nur die Hauptverkehrswege in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr geräumt und gestreut.

## **§ 2**

### **Einteilung des Friedhofes**

Der Friedhof ist in Reihen und Gruppen unterteilt. Die Reihen (2 bis 40) sind zwischen der Friedhofskirche und der Aufbahrungshalle angelegt und links und rechts durch je einen Hauptverkehrsweg begrenzt. Der restliche Friedhofsbereich ist in Gruppen (I bis VII) und Gruftbereiche eingeteilt, wobei die Gräfte entlang der Außenmauern und der Mittelmauer angeordnet sind. Alle Grabstellen sind mit Nummern versehen. Die Nummerierung beginnt generell bei der Friedhofskirche aufsteigend zur Aufbahrungshalle.

## **§ 3**

### **Grabarten und Ausmaß der Grabstellen**

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

- a) gemeinsame Reihengräber, an denen kein Benützungsrecht zuerkannt wird
  - b) Einzelgräber (Kindergräber)
  - c) Familiengräber zur Beerdigung über 2 Leichen
  - d) Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (einfache Gräfte)  
Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen  
Gräfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen
  - e) Gräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
  - f) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen  
Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
- (2) In Grabstellen kann nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch eine größere als die nach Absatz 1 zulässige Anzahl von Leichen beerdigt werden.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist auch in den im Absatz 1 lit. a bis d angeführten Grabstellen gestattet.
- (4) Grabstellen sind an die vorhandene Gräberflucht und bezüglich aller Maße den angrenzenden bestehenden Grabstellen anzupassen, ebenso die Grababstände bzw. Zwischenwege. Die Tiefe der Grabstellen und damit auch die mögliche Belagszahl werden jeweils nach der Beschaffenheit des Bodens im Einzelfall festgelegt.

#### **§ 4**

##### **Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung im Stadtamt Horn, Rathausplatz 4, liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Parteienverkehrszeiten auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

#### **§ 5**

##### **Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle**

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen. Auf Grund des begrenzten Platzangebotes (Belagsmöglichkeiten) kann ein Ansuchen um die Zu-

weisung einer Grabstelle nur bei einem eingetretenen Todesfall eines Gemeindemitgliedes, eines langjährigen ehemaligen Gemeindemitgliedes, wenn der Tod im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist, gestellt werden. Für die Zuweisung einer Gruft kann von Gemeindemitgliedern und langjährigen ehemaligen Gemeindemitgliedern auch ohne eingetretenen Todesfall angesucht werden. Wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde ist der Friedhof laut Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 25. September 2007 für Gemeindefremde generell gesperrt.

- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benutzungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsbereiches.

## **§ 6**

### **Inhalt und Dauer des Benützungsbereiches**

- (1) Das Benützungsbereiches steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsbereiches endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsbereiches folgenden Jahr.
- (4) Jede benutzungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benutzungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsbereiches an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchst-

belagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

## **§ 7**

### **Verlängerung des Benützungsrechts**

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## **§ 8**

### **Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle**

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom

Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

## **§ 9**

### **Erlöschen des Benützungsrechts**

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
  1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  2. durch schriftlichen Verzicht,
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
  4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann. Ausmauerungen von Gräften dürfen beim Heimfall, aus welchem Grund auch immer, der Grabstelle nicht entfernt werden und gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Gruftanlagen dürfen von der Grabstelle nur entfernt werden, wenn von der benützungsberechtigten Person vorher für eine anderwärtige Beerdigung der in der Grabstelle beigesetzten Leichen und für eine vorschriftsmäßige Abdeckung der Einlassöffnung gesorgt wird.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## **§ 10**

### **Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen**

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.

- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Grabeinfassung, Abdeckplatte, Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze mit allen Maßen beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN, Technischen Richtlinien bzw. ON-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) In der Gruppe VI ist die Errichtung einer Abdeckplatte nicht zulässig und die Grabeinfassung ist generell aus Waschbetonplatten herzustellen.
- (4) In der Gruppe VII (Urnenhain) weist jedes einzelne Urnengrab eine Fläche von 90cm x 90cm auf. Der nördliche (rechte) Längsstreifen des Urnenhains ist für Stelen reserviert, die eine Höhe von 120cm nicht überragen dürfen, bei den restlichen Gräbern der Anlage darf die Bauhöhe von 70cm nicht überschritten werden.
- (5) Die Errichtung von Gräften (Ausmauerung – Unterbau) und Urnennischen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Erforderliche Reparaturen an den Ausmauerungen der bestehenden Gräfte dürfen nur durch befugte Gewerbetreibende erfolgen.
- (6) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
  1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (7) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 5 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (8) Das Anpflanzen und Entfernen von Bäumen am gesamten Friedhofsgelände ist ausnahmslos der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Auf Grabstellen dürfen generell keine Bäume gepflanzt werden. Das Pflanzen von Sträuchern auf den Grabstellen und daneben (allseitig) bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Die Höhe von Sträuchern auf den Grabstellen darf die halbe Höhe des Grabdenkmals nicht überschreiten. Die Höhe der Sträucher neben oder hinter einem Grabdenkmal darf das jeweilige Denkmal um nicht mehr als 50 cm überragen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, höhere Pflanzen jederzeit zu entfernen.

- (9) Auf Erdgräbern und Grüften können Aschenurnen, neben der Beerdigung bzw. Beisetzung derselben in ihnen, auch oberirdisch aufgestellt werden, wenn der dafür erforderliche Platz vorhanden ist. Erfolgt die Aufbewahrung der Aschenkapsel oberirdisch, so ist sie in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten und zur vorhandenen Grabanlage passenden Behälter zu verschließen.
- (10) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Sträucher beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Sträucher innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person je nach Anlassfall zu kürzen bzw. zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Kürzung bzw. die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (11) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist die Lagerung jeglicher Materialien neben einer Grabstelle (allseitig). Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- (12) Entsprechen Gedenkzeichen, Grabanlagen, Grabausstattungen, Bepflanzungen, etc. nicht den zulässigen Ausführungen oder werden erforderliche Bewilligungen nicht eingeholt bzw. Anzeigepflichten unterlassen, kann die Gemeinde vier Monate nach erfolgloser Aufforderung zur Entfernung diese auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen lassen.

## **§ 11**

### **Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen**

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannt Aufenthalts und kann sie nicht leicht

ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

## § 12

### Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Beerdigungstermine werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgelegt und mit dem Bestattungsunternehmen vereinbart.
- (3) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (4) Ist eine Bestattung nach Abs. 3 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (5) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.
- (6) Das Aufstellen des Erdcontainers über Grabstellen bzw. das Ablagern von Aushubmaterial auf, neben oder hinter Grabstellen im Zuge einer Be- oder Enterdigung kann vom Benützungsberechtigten nicht untersagt werden. Es ist dabei zu achten, dass die betroffenen Grabstellen dadurch nicht beschädigt werden und in kürzestmöglicher Frist der vorherige Zustand wieder hergestellt wird.
- (7) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
1. Ehegatte oder Ehegattin,
  2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
  3. Kinder,
  4. Eltern,
  5. die übrigen Nachkommen,
  6. die Großeltern,
  7. die Geschwister.

## **§ 13**

### **Enterdigung**

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung / Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Wenn mehrere Benutzungsberechtigte für eine Grabstelle vorhanden sind, ist bei jeder Enterdigung die Zustimmung aller Benutzungsberechtigten erforderlich. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Säрге oder Sargreste, die bei Enterdigungen bzw. Zusammenlegungen anfallen, gehen in das Eigentum der Gemeinde über und sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

## **§ 14**

### **Überführung**

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

## § 15

### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der nachstehend angeführten Zeiten für den allgemeinen Besuch geöffnet:

01. April bis 02. November: 7.00 bis 20.00 Uhr

03. November bis 31. März: 8.00 bis 17 Uhr

24. Dezember: 7.00 bis 20 Uhr

Die Schneeräumung und Streuung erfolgen nur auf den Hauptverkehrswegen und nur in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr. Bei allen anderen Wegen erfolgt kein Winterdienst. Bei Glatteis oder Schneeglätte dürfen nur bestreute Wege betreten werden.

Dem Friedhofspersonal ist es gestattet im Zuge der Schneeräumung Schnee auf den angrenzenden Grabstellen abzulagern.

Das Betreten des Friedhofes außerhalb der angeführten Zeiten erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der bestellten Friedhofsaufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen gemäß Abs. 3 sowie gemeindeeigener Fahrzeuge und gemeindeeigener Arbeitsmaschinen),

- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen (auf Trennung des Abfalls in Rest- und Biomüll ist zu achten),
  - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blinden- oder Partnerhunde),
  - f) das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Für die Durchführung der Arbeiten dürfen die Gewerbebetriebe den Friedhof mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen befahren. Sämtliche Arbeiten und das hiezu notwendige Befahren des Friedhofes sind so durchzuführen, dass die Ordnung, Sicherheit, der Ernst und die Würde des Friedhofes sowie Begräbnisfeiern oder andere Feierlichkeiten auf dem Friedhof nicht gestört werden. Den Anweisungen des Friedhofpersonales ist hierbei Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann das Befahren des Friedhofes sofort verboten bzw. ein Einfahrtsverbot erteilt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten und das hiezu notwendige Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

## **§ 16**

### **Haftung**

- (1) Für die auf den Grabstellen angebrachten Gedenkzeichen, Denkmäler, Einfassungen, Abdeckplatten, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen übernimmt die Gemeinde hinsichtlich Diebstahl, Vandalismus bzw. Beschädigungen aller Art keine Haftung.
- (2) Dem Benützungsberechtigten steht auch kein Anspruch für den Ersatz von Schäden zu, welche durch friedhofsübliche Ursachen (z. B. Bodensetzungen im Friedhofsgebäude, Setzungen der Nachbargräber, etc.) entstehen oder durch Elementarereignisse verursacht werden.
- (3) Für den ordentlichen und sicheren Zustand einer Grabstelle (z. B. Standfestigkeit des Denkmals) ist der jeweilige Benützungsberechtigte verantwortlich und haftbar. Von der Gemeinde wird diesbezüglich keine Haftung übernommen.

(4) Für Schäden (Personen- und Sachschäden) die durch Benützung des Friedhofes mit Fahrzeugen – ausgenommen Gemeindefahrzeuge – entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

## § 17

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480, i.d.g.F., vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

## § 18

### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Horn – Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 29.11.2007 – tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Abg. Jürgen Maier

